

L 15 RF 43/15

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

15

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 RF 43/15

Datum

11.11.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Kostenbeschluss

Leitsätze

1. Eine Überschreitung des für ein Gutachten vom Kläger eingezahlten Vorschusses ist dann erheblich, wenn die Überschreitung mindestens 20 % des Vorschusses beträgt.

2. Bei der Beurteilung der Frage der Erheblichkeit der Überschreitung kommt es darauf an, was dem Sachverständigen als Vergütung objektiv zustehen würde, nicht darauf, was er als Vergütung gefordert hat.

3. Von einer Widerlegung des vom Gesetzgeber vermuteten Verschuldens des Sachverständigen kann grundsätzlich nur dann ausgegangen werden, wenn der Sachverständige keine Kenntnis von der Höhe des Vorschusses gehabt hat.

4. Rechtsfolge der erheblichen Überschreitung des Vorschusses ist die Kürzung der Vergütung auf die Höhe des Vorschusses. Ein Aufschlag auf die Höhe dessen, was die maximal mögliche Vergütung unterhalb der Erheblichkeitsgrenze darstellen würde, ist nicht vorzunehmen.

Die Vergütung für das Gutachten vom 24.07.2015 wird auf 1.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe der Vergütung eines Gutachtens nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) bei Überschreitung des vom Gericht zuvor für das Gutachten angeforderten Kostenvorschusses und nach Reduzierung der ursprünglichen Vergütungsforderung.

In dem am Bayer. Landessozialgericht (LSG) unter dem Aktenzeichen L 17 U 269/12 geführten unfallversicherungsrechtlichen Verfahren wurde der Antragsteller, der Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie ist, auf Antrag des dortigen Klägers gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und nach Einzahlung eines Vorschusses von 1000,- EUR, dessen Höhe auf die Angabe des Antragstellers zu einer Anfrage wegen der zu erwartenden Kosten zurückzuführen ist, mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Im Auftragsschreiben des Gerichts vom 26.02.2015 an den Antragsteller war folgender Hinweis enthalten: "Sollten aus zwingenden Gründen die gesamten Kosten den eingezahlten Vorschuss von 1000,00 EUR übersteigen, so werden Sie gebeten, dem Gericht unverzüglich die endgültige Höhe der Kosten schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle warten Sie bitte die Benachrichtigung des Gerichts ab, ob das Gutachten zu erstatten ist oder die Akten ohne Erledigung des Gutachtensauftrags zurückgesandt werden sollen. Mehrkosten für die weitere Bearbeitung werden nur nach Einwilligung des Gerichts übernommen."

Am 07.08.2015 ist das unter dem Datum vom 24.07.2015 erstellte Gutachten des Antragstellers beim Bayer. LSG eingegangen, am 01.09.2015 die für das Gutachten gestellte Rechnung vom 26.08.2015 über 3.395,55 EUR.

Die Kostenbeamtin des Bayer. LSG setzte die Vergütung des Antragstellers für sein Gutachten vom 24.07.2015 mit Schreiben vom 04.09.2015 auf 1.000,- EUR fest. Die Kürzung begründete sie damit, dass die beantragte Vergütung den eingezahlten Vorschuss um 2.395,55 EUR und damit erheblich übersteige. Diese Erhöhung habe der Antragsteller trotz des entsprechenden Hinweises im Gutachtensauftrag dem Gericht nicht vorher angekündigt, so dass keine Möglichkeit bestanden habe, den Kläger darüber zu informieren und sein Einverständnis zu der Kostensteigerung einzuholen.

Dagegen hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 16.09.2015 gewandt. Der Rechnungsbetrag - so der Antragsteller - sei durch die hohe Blattzahl der vorgelegten Akten begründet, mit der er bei der ersten Anfrage des Gerichts hinsichtlich der voraussichtlichen Höhe der Kosten nicht gerechnet habe. Er hat zudem eine abgeänderte Rechnung mit einem Rechnungsendbetrag von 1.837,84 EUR vorgelegt, wobei sich der gegenüber der Rechnung vom 26.08.2015 niedrigere Rechnungsbetrag dadurch ergibt, dass er bei der Ermittlung der für das

Aktenstudium erforderlichen Zeit lediglich 256 der insgesamt 1796 übersandten Blatt Akten berücksichtigt hat.

Der Kostensenat hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 09.10.2015 mitgeteilt, dass wegen der erheblichen Überschreitung des Vorschusses in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben, die ausführlich erläutert worden sind, eine Kürzung seiner Vergütungsforderung auf den eingezahlten Vorschuss von 1.000,- EUR zwingend gewesen sei.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 hat der Antragsteller nochmals darauf hingewiesen, dass ihm bei der Anfrage des Gerichts hinsichtlich der zu erwartenden Kosten der Umfang der Gerichtsakten von knapp 2000 Seiten nicht bekannt gewesen sei und er zudem damals von einem Stundensatz von 85,- EUR und nicht wie mittlerweile üblich 110,- EUR ausgegangen sei. Der zuletzt in Rechnung gestellte Betrag liege deutlich unter dem tatsächlichen Aufwand. Mit der vom Gericht angebotenen "Abschlagszahlung" von 1.000,- EUR sei er nicht einverstanden und bitte um gerichtliche Festsetzung.

II.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) durch gerichtlichen Beschluss, wenn wie hier der Berechtigte mit Schreiben vom 16.09.2015, bestätigt durch Schreiben vom 02.11.2015, die gerichtliche Festsetzung beantragt.

Die Vergütung für das Gutachten vom 24.07.2015 ist wegen einer erheblichen Überschreitung des dafür eingezahlten Vorschusses gemäß [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) auf die Höhe des Vorschusses, also 1.000,- EUR, festzusetzen. Dass der Antragsteller im Laufe des Verfahrens der gerichtlichen Festsetzung der Vergütung seine Vergütungsforderung für das Gutachten auf einen Betrag von 1.837,84 EUR reduziert hat, hat keine rechtlichen Auswirkungen.

1. Anzuwendende Fassung des JVEG

Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall nach Erlass des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMOG) vom 23.07.2013 ([BGBl I S. 2586](#), 2681 ff.) gemäß der Übergangsvorschrift des [§ 24 JVEG](#) die Regelungen des JVEG in der ab dem 01.08.2013 geltenden Fassung. Denn der Antragsteller als Berechtigter ist nach dem gemäß Art. 55 2. KostRMOG am 01.08.2013 erfolgten Inkrafttreten des 2. KostRMOG als Sachverständiger beauftragt worden.

2. Prüfungsumfang im Verfahren der gerichtlichen Festsetzung gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#)

Die gerichtliche Festsetzung gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) stellt keine Überprüfung der vom Kostenbeamten vorgenommenen Ermittlung der Entschädigung oder Vergütung dar, sondern ist eine davon unabhängige erstmalige Festsetzung. Bei der Festsetzung durch den Kostenbeamten handelt es sich um eine lediglich vorläufige Regelung, die durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung hinfällig wird (vgl. Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 05.11.1968, Az.: [RiZ \(R\) 4/68](#)). Damit wird eine vorherige Berechnung der Beträge im Verwaltungsweg sowohl bei den Einzelpositionen als auch im Gesamtergebnis gegenstandslos. Das Gericht hat daher eine vollumfassende Prüfung des Entschädigungs- oder Vergütungsanspruchs vorzunehmen, ohne auf Einwände gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung beschränkt zu sein. Die vom Gericht festgesetzte Entschädigung oder Vergütung kann daher auch niedriger ausfallen, als sie zuvor vom Kostenbeamten festgesetzt worden ist; das Verbot der reformatio in peius gilt nicht (h.M., vgl. z.B. Beschluss des Senats vom 08.05.2014, Az.: [L 15 SF 42/12](#); Meyer/Höver/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl. 2014, § 4, Rdnr. 12 - m.w.N.).

3. Einschlägige Rechtsnorm des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#)

Mit dem 2. KostRMOG ist die Vorschrift des [§ 8 a JVEG](#) eingeführt worden, dessen hier maßgebliche Absätze 4 und 5 wie folgt lauten:

"(4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach [§ 407 a Absatz 3 Satz 2](#) der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat."

[§ 407 a Absatz 3 Satz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) lautet wie folgt:

"Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen."

Der Gesetzgeber hat die Neuregelung des [§ 8 a JVEG](#) wie folgt begründet (vgl. die Gesetzesbegründung zum Entwurf des 2. KostRMOG - [Bundestags-Drucksache 17/11471](#) (neu), S. 259 f.):

"Der vorgeschlagene [§ 8 a JVEG](#) soll das Schicksal des Vergütungsanspruchs für Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an der für die Sachverständigenvergütung ausgewogenen Rechtsprechung ... und die Absätze 3 und 4 sollen diejenigen Fälle regeln, in denen der Sachverständige gegen Pflichten verstößt, die einen unmittelbaren kostenrechtlichen Bezug haben.

...

Die Absätze 3 und 4 sollen die Fälle regeln, in denen der Sachverständige pflichtwidrig gegen die Verpflichtung aus [§ 407 a Absatz 3 Satz 2 ZPO](#) verstößt, indem er es unterlässt, rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass voraussichtlich Kosten erwachsen, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Hat das Gericht jedoch dem Sachverständigen die Zahlung eines Kostenvorschusses in einer bestimmten Höhe ohne weitere Hinweise mitgeteilt, kann der Sachverständige unterstellen, dass das Gericht von der Verhältnismäßigkeit dieses Betrags ausgeht.

... Wenn die Vergütung einen angeforderten Vorschuss erheblich übersteigt, soll sie mit dem Betrag des Vorschusses gekappt werden. Dadurch soll aber keine generelle Kappungsgrenze für jede Überschreitung des Vorschusses geschaffen werden, sondern nur für Fälle des erheblichen Übersteigens. Die Literatur nimmt Erheblichkeit erst bei einer um zwanzig Prozent übersteigenden Vergütung an (Zöller/Greger, 25. Auflage, [§ 413 ZPO](#), Rnr. 6).

Der vorgeschlagene Absatz 5 soll ein Verschuldenserfordernis in den Fällen der Absätze 3 und 4 festlegen. Dadurch soll dem Berechtigten ermöglicht werden, sich auf ein mangelndes Verschulden berufen zu können, um die Rechtsfolge der Vergütungsminderung nicht eintreten zu lassen. Systematisch wird ein Verschulden generell vermutet, so dass es dem Berechtigten obliegt, mangelndes Verschulden darzulegen. Als Verschuldensmaßstab soll Vorsatz und Fahrlässigkeit genügen."

Bedenken gegen eine Anwendbarkeit des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren bestehen nicht (vgl. Beschluss des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#)).

4. Anwendung des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) im hier zu entscheidenden Fall

Die Vergütung des Antragstellers ist auf die Höhe des Vorschusses festzusetzen, da die sich aus dem eingezahlten Vorschuss (vgl. unten Ziff. 4.1.) ergebende Erheblichkeitsgrenze (vgl. unten Ziff. 4.2.) durch die dem Antragsteller ohne Berücksichtigung der Regelung des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) zustehende Vergütung (vgl. unten Ziff. 4.3.) erreicht oder überschritten wird (vgl. unten Ziff. 4.4.), der Antragsteller auf die erhebliche Überschreitung nicht rechtzeitig hingewiesen hat (vgl. unten Ziff. 4.5.) und nicht der Nachweis geführt ist, dass er die Verletzung der Hinweispflicht nicht zu vertreten hat (vgl. unten Ziff. 4.6.), mit der Konsequenz, dass die Vergütung auf die Höhe des Vorschusses ohne Aufschlag (von 20 % abzüglich eines Cents) festzusetzen ist (vgl. unten Ziff. 4.7.). Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 16.09.2015 erfolgte Reduzierung der Vergütungsforderung auf 1.837,84 EUR ist unbeachtlich, da auch nach dieser Absenkung der Vergütungsforderung noch eine erhebliche Überschreitung des Vorschusses vorliegt (vgl. unten Ziff. 4.8.). Weitere vergütungsrelevante Gesichtspunkte gibt es nicht (vgl. unten Ziff. 4.9.).

4.1. Eingezahlter Vorschuss

Eingezahlt worden ist ein Vorschuss in Höhe von 1.000,- EUR.

4.2. Erheblichkeitsgrenze für die Überschreitung des Vorschusses

Die Erheblichkeitsgrenze liegt bei einer Vorschusshöhe von 1.000,- EUR bei 1.200,- EUR.

Der Senat geht davon aus, dass eine Überschreitung des Vorschusses dann erheblich ist, wenn die Überschreitung mindestens 20 % des Vorschusses beträgt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#), und vom 06.10.2015, Az.: [L 15 SF 323/14](#)). Dies steht in Einklang mit der Gesetzesbegründung (vgl. die Gesetzesbegründung zum 2. KostRMOG, a.a.O., S. 260), der Kostenrechtsliteratur (vgl. Meyer/Höfer/Bach/ Oberlack, a.a.O., § 8 a, Rdnr. 33; Hartmann, Kostengesetze, 45. Aufl. 2015, [§ 8 a JVEG](#), Rdnr. 64) und der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. z.B. Oberlandesgericht - OLG - Hamm, Beschluss vom 14.10.2014, Az.: [I-10 U 104/11](#), [10 U 104/11](#)).

Sofern es das OLG Dresden im Beschluss vom 26.09.2014, Az.: [3 W 980/14](#), [3 W 0980/14](#), abgelehnt hat, die Erheblichkeitsgrenze an einem prozentualen Wert festzumachen, und stattdessen auf den Zweck der Aufklärungspflicht des Sachverständigen abstellt, hält dies der Senat jedenfalls für das sozialgerichtliche Verfahren nicht für vertretbar. Denn damit macht das OLG Dresden die Anwendung des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) explizit davon abhängig, "ob es bei einer pflichtgemäßen Anzeige durch den Sachverständigen zu einer Fortsetzung seiner Tätigkeit gekommen wäre". Ganz abgesehen davon, dass weder die Gesetzesmaterialien noch der Wortlaut des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) eine Stütze für eine solche Interpretation geben, die Gesetzesmaterialien vielmehr sogar ganz klar für eine prozentual zu bestimmende Erheblichkeitsgrenze sprechen (vgl. die Gesetzesbegründung zum Entwurf des 2. KostRMOG, a.a.O., S. 260) und sich damit eine Kausalitätsprüfung zwischen unangekündigter Überschreitung des Vorschusses und Erstellung des Gutachtens verbietet (h.M., vgl. z.B. Beschlüsse des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#), und vom 06.10.2015, Az.: [L 15 SF 323/14](#); Landgericht - LG - Heidelberg, Beschluss vom 05.02.2015, Az.: [3 T 4/15](#); OLG Hamm, Beschluss vom 08.05.2015, Az.: [I-12 U 62/14](#), [12 U 62/14](#)), wäre die vom OLG Dresden gewählte Auslegung zumindest für den Bereich des sozialgerichtlichen Verfahrens völlig unbrauchbar, da die vom OLG Dresden geforderte und dem Sachverständigen auferlegte Abwägung von Prozessrisiko gegen Kostenrisiko mangels eines eindeutig zu bestimmenden wirtschaftlichen Interesses eines Klägers im Sinn eines Streitwerts im sozialgerichtlichen Verfahren ohnehin so gut wie nie möglich ist.

Bei einem Vorschuss in Höhe von 1.000,- liegt die Erheblichkeitsgrenze daher bei 1.200,- EUR (1.000,- EUR x 1,2).

4.3. Ohne Berücksichtigung der Regelung des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) zustehende Vergütung

Die dem Antragsteller zustehende Vergütung (zum Begriff der Vergütung in diesem Zusammenhang: vgl. Beschluss des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#) - dort Ziff. 5.3.), wenn kein Fall des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) gegeben wäre, bewegt sich zweifellos, ohne dass es dazu im vorliegenden Fall einer näheren Prüfung bedarf, in einer Dimension, die deutlich oberhalb von 2.000,- EUR liegt.

Die einem Sachverständigen objektiv zustehende Vergütung ergibt sich aus [§ 8 Abs. 1 JVEG](#), begrenzt durch das Antragsprinzip (vgl. Beschlüsse des Senats vom 26.06.2012, Az.: [L 15 SF 423/09](#), und vom 17.12.2013, Az.: [L 15 SF 275/13](#); Thüringer LSG, Beschluss vom 27.01.2005, Az.: [L 6 SF 745/04](#)). Zur Ermittlung des objektiv erforderlichen Zeitaufwands verweist der Senat insbesondere auf seine Grundsatzbeschlüsse vom 14.05.2012, Az.: [L 15 SF 276/10 B E](#), und vom 18.05.2012, Az.: [L 15 SF 104/11](#).

Dass die nach den aufgezeigten Vorgaben zu ermittelnde Vergütung des Antragstellers - der Antragsteller hat zunächst eine Rechnung über 3.395,55 EUR gestellt - sich in einem Bereich von deutlich über 2.000,- EUR bewegt, liegt angesichts des Umfangs der übersandten Akten von fast 1800 Blatt und den ausführlichen Erläuterungen des Sachverständigen in seinem Gutachten im Rahmen der Beurteilung der Beweisfragen und der von ihm dazu gemachten plausiblen Zeitangaben sowie der durchgeführten bildgebenden Verfahren auf der Hand; einer detaillierten Berechnung bedarf es insofern im vorliegenden Fall nicht.

Lediglich der Klarheit halber weist der Senat darauf hin, dass die mit Schreiben des Antragstellers vom 16.09.2015 erfolgte Rechnungsreduzierung an dieser Stelle keine Bedeutung hat. Denn zum Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsstellung lautete der Vergütungsantrag auf einen Betrag von 3.395,55 EUR, sodass zum Zeitpunkt der Entstehung der Vergütungsforderung eine durch das Antragsprinzip bedingte Limitierung der Vergütungsforderung (ständige Rspr., vgl. Beschlüsse des Senats vom 26.06.2012, Az.: [L 15 SF 423/09](#), und vom 17.12.2013, Az.: [L 15 SF 275/13](#); Thüringer LSG, Beschluss vom 27.01.2005, Az.: [L 6 SF 745/04](#)) auf 3.395,55 EUR, nicht aber auf einen niedrigeren Betrag, gegeben war.

4.4. Erreichen (bzw. Überschreiten) der Erheblichkeitsgrenze durch die dem Antragsteller objektiv zustehende Vergütung

Der unter Ziff. 4.3. ermittelte Betrag von mindestens 2.000,- EUR liegt deutlich über der in Ziff. 4.2. bestimmten Erheblichkeitsgrenze des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) von 1.200,- EUR (zur nachträglichen Reduzierung der Vergütungsforderung durch den Antragsteller vgl. unten Ziff. 4.8.).

4.5. Kein rechtzeitiger Hinweis des vergütungsberechtigten Sachverständigen auf die erhebliche Überschreitung des Vorschusses

Der Antragsteller hätte das LSG spätestens zu dem Zeitpunkt informieren (und vor einem Weiterarbeiten am Gutachten die Antwort des Gerichts abwarten) müssen, als der bis dahin entstandene Vergütungsanspruch im Sinn des [§ 8 JVEG](#) die Erheblichkeitsgrenze zu erreichen drohte. Dies hat er nicht getan.

Der Antragsteller hat vor Vorlage des Gutachtens überhaupt nicht darauf hingewiesen, dass die ihm zustehende Vergütung die Erheblichkeitsgrenze erreichen oder überschreiten werde, sondern das Gutachten zusammen mit seiner Rechnung über 3.395,55 EUR vorgelegt.

4.6. Kein fehlendes Verschulden bei der Verletzung der Hinweispflicht

Es ist nicht nachgewiesen, dass der Antragsteller die Verletzung seiner Pflicht, auf die erhebliche Überschreitung des Vorschusses rechtzeitig hinzuweisen, nicht zu vertreten hat.

Die gesetzliche Regelung des [§ 8 a Abs. 5 JVEG](#) ist so konstruiert, dass das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vergütungsberechtigten widerleglich vermutet wird (vgl. auch die Gesetzesbegründung zum Entwurf des 2. KostRMOG, a.a.O., S. 260). Von einer Widerlegung des vom Gesetzgeber vermuteten Verschuldens kann grundsätzlich nur dann ausgegangen werden, wenn der Sachverständige keine Kenntnis von der Höhe des Vorschusses gehabt hat. Der Sachverständige kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er zunächst davon ausgegangen sei, dass der Vorschuss ausreichend hoch und ihm die Überschreitung erst zu einem Zeitpunkt aufgefallen sei, als der vergütungsrechtliche Wert seiner Arbeit den Vorschuss bereits erheblich überschritten habe (ausführlich zum Gesichtspunkt des Verschuldens: vgl. Beschluss des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#)).

Im vorliegenden Fall ist ein fehlendes Verschulden des Antragstellers nicht nachgewiesen. Auf die Höhe des eingezahlten Vorschusses ist der Antragsteller mit dem Gutachtensauftrag hingewiesen worden. Der Antragsteller ist, der üblichen Praxis in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern folgend, sogar überobligatorisch über die rechtliche Konsequenz einer Überschreitung des Vorschusses unter Verstoß gegen die Hinweispflicht belehrt worden. Dass die gerichtliche Aufforderung im Gutachtensauftrag dahingehend formuliert ist, dass der Sachverständige das Gericht schon bei einer im Raum stehenden Überschreitung des Vorschusses zu informieren und dann die Nachricht des Gerichts abzuwarten habe und nicht erst bei einer wesentlichen Überschreitung, wie es die gesetzlichen Regelungen des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) und des [§ 407 a Abs. 3 Satz 2](#), 2. Alt. ZPO vorsehen, ist unschädlich. Zwar geht die Aufforderung im gerichtlichen Gutachtensauftrag - auch im Interesse des Sachverständigen zur frühzeitigen Vorbeugung etwaiger vergütungsrechtlicher Probleme - über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Dies kann aber kein fehlendes Verschulden des Antragstellers im Sinn des [§ 8 a Abs. 5 JVEG](#) begründen, was einer Kürzung seiner Vergütungsforderung auf den Vorschuss entgegenstünde. Denn für die Frage des Verschuldens kommt es allein auf die Kenntnis der Vorschusshöhe, nicht aber auf die rechtlichen Konsequenzen einer (erheblichen) Überschreitung an (vgl. Beschlüsse des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#), und vom 06.10.2015, Az.: [L 15 SF 323/14](#); OLG Hamm, Beschlüsse vom 14.10.2014, Az.: [I-10 U 104/11](#), [10 U 104/11](#), und vom 08.05.2015, Az.: [I-12 U 62/14](#), [12 U 62/14](#); LG Heidelberg, Beschluss vom 05.02.2015, Az.: [3 T 4/15](#)).

4.7. Rechtsfolge des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#): Kürzung auf die Höhe des Vorschusses

Die Vergütung ist gemäß [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) auf die Höhe des Vorschusses, d.h. auf 1.000 EUR, zu kürzen. Ein Aufschlag auf die Höhe dessen, was die maximal mögliche Vergütung unterhalb der Erheblichkeitsgrenze darstellen würde, also von 20 % abzüglich eines Cents, ist nicht vorzunehmen (h.M. in Literatur und Rechtsprechung, vgl. Beschlüsse des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#), und vom 06.10.2015, Az.: [L 15 SF 323/14](#); OLG Hamm, Beschlüsse vom 24.07.2014, Az.: [I-24 U 220/12](#), [24 U 220/12](#), vom 14.10.2014, Az.: [I-10 U 104/11](#), [10 U 104/11](#), und vom 08.05.2015, Az.: [I-12 U 62/14](#), [12 U 62/14](#); LG Hannover, Beschluss vom 07.08.2014, Az.: [92 T 87/14](#); LG Heidelberg, Beschluss vom 05.02.2015, Az.: [3 T 4/15](#); Hartmann, a.a.O., [§ 8 a JVEG](#), Rdnr. 64; Meyer/Höfer/Bach/ Oberlack, a.a.O., [§ 8 a](#), Rdnr. 33, wobei hier die missverständliche Formulierung "kann die Vergütung auf den Betrag des angeforderten Vorschusses begrenzt werden", verwendet wird; denn dagegen, dass die Begrenzung der Vergütung im Ermessen des Gerichts stünde, spricht der eindeutige Wortlaut des Gesetzes).

4.8. Nachträgliche Reduzierung der Vergütungsforderung auf 1.837,84 EUR durch den Antragsteller ohne rechtliche Relevanz

Dass der Antragsteller mit Schreiben vom 16.09.2015 seine Vergütungsforderung auf einen Betrag von 1.837,84 EUR reduziert hat, hat keine Auswirkung auf die zu gewährende Vergütung.

Auch wenn diese rechtlich als Nachforderung zu betrachtende Reduzierung der Vergütungsforderung (vgl. Beschluss des Senats vom 06.10.2015, Az.: [L 15 SF 323/14](#)) noch innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Antragsfrist des [§ 2 Abs. 1 JVEG](#), die gemäß [§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG](#) mit dem Eingang des Gutachtens beim LSG am 07.08.2015 zu laufen begonnen und bei Eingang des die Rechnungsreduzierung enthaltenden Schreibens des Antragstellers vom 16.09.2015 noch nicht geendet hat, eingegangen ist, wird auch durch den dann geltend gemachten Rechnungsbetrag von 1.837,84 EUR (und im Übrigen auch durch den vom Antragsteller zuletzt im Schreiben vom 02.11.2015

geltend gemachten Nettobetrag von 1.544,41 EUR) die Höhe des Vorschusses nach wie vor erheblich überschritten. Eine Vermeidung der für den Antragsteller nachteiligen Auswirkung der Regelung des [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) ist damit nicht möglich.

4.9. Keine weiteren vergütungsrelevanten Gesichtspunkte

Weitere, bei der Festsetzung der Vergütung relevante Aspekte gibt es nicht (vgl. Beschlüsse des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#), und vom 06.10.2015, Az.: [L 15 SF 323/14](#)). Insbesondere kommt es darauf, ob das Gutachten im vorliegenden, über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten verursachenden Umfang auch dann erstellt worden wäre, wenn das Gericht (und von diesem der Antragsteller gemäß [§ 109 SGG](#)) über die höheren Kosten rechtzeitig informiert worden wäre, nicht an (vgl. LG Heidelberg, Beschluss vom 05.02.2015, Az.: [3 T 4/15](#); OLG Hamm, Beschluss vom 08.05.2015, Az.: [I-12 U 62/14](#), [12 U 62/14](#)). Die Frage, ob das Gutachten, dessen Vergütung auf den Vorschuss gekürzt worden ist, im gerichtlichen Verfahren bestimmungsgemäß verwertet wird oder worden ist, hat für die Vergütung im Zusammenhang mit [§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) keine Bedeutung. Die Möglichkeit einer Nachforderung beim Kläger gibt es nicht, auch nicht aus Billigkeitsgründen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 08.05.2015, Az.: [I-12 U 62/14](#), [12 U 62/14](#)). Die Frage, ob der Antragsteller gemäß [§ 109 SGG](#) die Kosten, die den von ihm geleisteten Vorschuss übersteigen, nachträglich, d.h. nach Vorlage des Gutachtens, nachschießen würde, hat daher bei der Festsetzung der Vergütung keine rechtliche Bedeutung. Auch kommt es nicht darauf an, ob es realistisch gewesen ist, mit der Erstellung des Gutachtens im Rahmen des vom Gericht angeforderten Vorschusses zu rechnen, und auf welchen Überlegungen des Gerichts die Höhe des angeforderten Vorschusses beruht hat; für derartige Überlegungen geben die gesetzlichen Regelungen keinen Ansatzpunkt. Verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Aspekt des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz bestehen gegen eine Kürzung auf die Höhe des Vorschusses nicht (vgl. Beschluss des Senats vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#)).

Die Vergütung für das Gutachten vom 24.07.2015 ist daher auf die Höhe des Vorschusses, also auf 1.000,- EUR, festzusetzen.

Das LSG hat über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung gemäß [§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)). Sie ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 4 Abs. 8 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-11-27